

## **GASTSPIELFÖRDERUNG 2023 für freie Tanz- und Theatergruppen aus NRW**

### **Hinweise zur Antragstellung**

Das nrw landesbuero tanz gewährt mit Mitteln des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen Zuwendungen zur Gastspielförderung für freie Tanz- und Theatergruppen nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

#### **1. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Gastspiele von professionellen freischaffenden Künstler:innen, Ensembles, Kollektiven im Bereich Tanz und Theater, die ihren Arbeits- und Lebensmittelpunkt in Nordrhein-Westfalen haben und ihre bestehenden Produktionen in Nordrhein-Westfalen **außerhalb des Heimatortes** präsentieren wollen.

#### **2. Zuwendungsempfänger:in**

Antragsberechtigt sind selbstständige professionelle Künstler:innen und Ensembles, Kollektive im Bereich Tanz und Theater, die in NRW leben und arbeiten.

Eine Gastspielförderung kann grundsätzlich jede natürliche oder juristische Person, die professionell im Bereich der Darstellenden Kunst tätig und die unmittelbar an der Vorbereitung bzw. Durchführung des jeweiligen Gastspiels beteiligt ist, erhalten. Antragsberechtigt sind ausschließlich die am Gastspiel beteiligten Akteure, nicht die Veranstalter:innen am Gastspielort. Nicht antragsberechtigt sind zudem Einrichtungen in unmittelbarer oder mittelbarer staatlicher oder kommunaler Trägerschaft sowie Einrichtungen mit eigenem künstlerischen Ensemble, die von Kommunen oder Kulturräumen bereits überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Ebenfalls nicht förderfähig sind Gastspiele, die bereits auskömmlich durch den Veranstalter finanziert werden.

#### **3. Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungen können ausschließlich für Gastspiele bestehender Tanz- und Theaterproduktionen gewährt werden. Die Förderung von Neuinszenierungen oder neuen Choreografien ist nicht möglich. Eine Förderung von Wiederaufnahmen am ursprünglichen Produktionsort bzw. dem Ort der Sitzgemeinde des Antragstellers ist durch die Gastspielförderung nicht möglich. Im jeweiligen Haushaltsjahr können pro Antragsteller:in höchstens drei Anträge bewilligt werden.

#### **4. Förderkriterien**

- Künstlerische Qualität: Das Gastspiel muss professionellen Maßstäben genügen und bereits öffentlich gefördert worden sein (von Kommune, Land oder Bund) und damit ein Juryverfahren durchlaufen haben.
- Das Gastspiel bereichert das kulturelle Angebot in der Region.
- Potential der Publikumsgewinnung und Publikumsbindung
- Erschließung neuer Netzwerke und Spielorte
- Nachhaltigkeit der Präsentation
- Das Gastspiel muss in Nordrhein-Westfalen **außerhalb des Heimatortes** des/der Antragsteller:in stattfinden
- das Gastspielhonorar des einladenden Veranstalters muss **mindestens 20%** der beantragten Gastspielfördersumme betragen
- Die gleichzeitige Förderung von Vorstellungen durch Förderprogramme des NRW Landesbüro für Darstellende Künste (Projektförderung; Wiederaufnahmeförderung) und durch das nrw landesbuero tanz schließen sich aus.

## 5. Antragsfristen

- für Gastspiele im Zeitraum Januar – April ist der Antragszeitraum 15.11. – 15.12.2022
- für Gastspiele im Zeitraum Mai – August ist der Antragszeitraum 01. – 31.03.2023
- für Gastspiele im Zeitraum September – Dezember ist der Antragszeitraum 01. – 30.06.2023

## 6. Durchführungszeitraum / Projektdauer

Maßnahmebeginn: Gastspiele dürfen zum Zeitpunkt der Förderzusage noch nicht begonnen haben oder abgeschlossen sein.

## 7. Höhe der Förderung

- Der/die Antragsteller:in kann pro Gastspielvorstellung eine Aufführungskostenpauschale (inkl. Verpflegungs-, Reisekosten, etc.) pro mitwirkende Person (Darsteller:innen, Techniker:in, Choreograf:in, Regisseur:in), die am Gastspiel der Kompanie beteiligt und vor Ort ist, in Höhe von 350 Euro beantragen (orientiert an Honorarsatz für Vorstellungen lt. Bundesverband Freie Darstellende Künste e.V. - BFDK).
- Das Gastspielhonorar des Veranstalters muss mindestens 20% der beantragten Gastspielfördersumme betragen
- Es können **pro Antrag maximal 2 Vorstellungen einer Produktion an einem Gastspielort** gefördert werden

## 4. Umfang und Höhe der Zuwendungen

Für jede am Gastspiel auf Seiten des Zuwendungsempfängers beteiligte Person wird pro Aufführung eine Honorarpauschale von 350 Euro gewährt. Die förderfähige Anzahl wird auf maximal 10 Personen pro Gastspiel begrenzt. Im jeweiligen Haushaltsjahr können pro Antragsteller:in höchstens drei Anträge bewilligt werden.

## 8. Antragsverfahren

Anträge müssen per Post beim *nrw landesbuero tanz* eingehen (Formular unter <https://www.landesbuerotanz.de/tanz-foerdern/gastspielfoerderung> abrufbar). Anträge, die per E-Mail eingesendet werden, werden nicht berücksichtigt. Es gilt das Datum des Poststempels.

Das *nrw landesbuero tanz* und das *NRW Landesbüro Freie Darstellende Künste* entscheiden gemeinsam nach dem **Prinzip First come – first serve**.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt durch das *nrw landesbuero tanz* **nachdem** die Antragsteller:innen den Nachweis der durchgeführten Veranstaltung erbracht haben. (siehe Verwendungsnachweis).

Abschlagszahlungen sind möglich

## 9. Antragsunterlagen

- ausgefülltes unterschriebenes Antragsformular
- Nachweis, dass die Produktion mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde
- Kopie des Vorstellungs-/Gastspielvertrages oder einer Absichtserklärung des Spielortes mit allen vertragsrelevanten Daten.

Es wird darauf hingewiesen, dass aus evtl. Bewilligungen durch das *nrw landesbuero tanz* nicht geschlossen werden kann, dass eine Gastspielförderung in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgen wird.

Eine Förderung ist nur solange möglich, wie Haushaltsmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung von Gastspielen besteht nicht.

## 10. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis mit einer Belegliste der ausgezahlten Honorare kann erst nach durchgeführtem Gastspiel beim nrw landesbuero tanz eingereicht werden. Der Verwendungsnachweis besteht aus:

- eine Belegliste über die am Gastspiel Beteiligten ausbezahlten Honorare
- Kopie des unterzeichneten Gastspielvertrages mit ausgewiesenen Gastspielhonorar des Veranstalters und Beleg über die Auszahlung
- Ausgefülltes Formular Verwendungsnachweis (download: [www.landesbuerotanz.de/tanz-foerdern/gastspielfoerderung](http://www.landesbuerotanz.de/tanz-foerdern/gastspielfoerderung))
- Von Veranstalter:in ausgefüllter Fragebogen ((download: [www.landesbuerotanz.de/tanz-foerdern/gastspielfoerderung](http://www.landesbuerotanz.de/tanz-foerdern/gastspielfoerderung)))

## 11. Wichtige Hinweise

- Mit der Maßnahme darf vor Antragstellung nicht begonnen werden. Mit der Antragstellung (Eingangsdatum des Formantrags) beim nrw landesbuero tanz ist der vorzeitige Maßnahmenbeginn zugelassen. Für den Zeitraum zwischen Antragstellung und einer eventuellen späteren Bewilligung des Vorhabens sind die Regelungen der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung gemäß Anlage 2 Nr. 5.1VV zu § 44 LHO zu beachten.
- Änderungen der im Antrag gemachten Angaben müssen unaufgefordert dem nrw landesbuero tanz schriftlich mitgeteilt werden.

## Kontakt

Astrid Lutz oder Heike Lehmke

**E-Mail:** [gastspiel@landesbuerotanz.de](mailto:gastspiel@landesbuerotanz.de)

Tel. 0221 - 888 95 393 / 399